

Pflegesachleistungen

Als Pflegesachleistungen werden Leistungen der Grundpflege, der Betreuung und Hauswirtschaft bezeichnet, die von Pflegediensten erbracht werden. Die Vereinbarung darüber, welche Pflegesachleistungen und wann diese durch den Pflegedienst erbracht werden, trifft der Pflegebedürftige mit dem Pflegedienst in einem Pflegevertrag. Der Pflegedienst rechnet bis zur Leistungsgrenze der Pflegeversicherung direkt mit den Pflegekassen ab. Leistungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind privat zu bezahlen oder können im Bedarfsfall auf Antrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

	Pflegesachleistungen
Pflegegrad 1	Nur über Entlastungsbetrag (125 €)
Pflegegrad 2	761 €
Pflegegrad 3	1.432 €
Pflegegrad 4	1.778 €
Pflegegrad 5	2.200 €

Kombinationsleistung

Eine Kombination aus Pflegesachleistungen und Pflegegeld ist möglich. Werden die Pflegesachleistungen nicht vollständig ausgeschöpft, wird dem Pflegebedürftigen anteilig der Rest als Pflegegeld überwiesen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer Pflegeperson, die bei der Pflegekasse als solche registriert ist.

Beispiel:

Frau Müller (Pflegegrad 2) wird von ihrer Tochter morgens beim Waschen unterstützt. Um diese zu entlasten vereinbart sie mit dem Pflegedienst einmal die Woche eine Hilfe beim Duschen. Der Pflegedienst stellt dafür pro Monat 120 € in Rechnung. 120 € des Pflegegrades 2 entsprechen, bei insgesamt möglichen 689 € Sachleistungen, einem Prozentsatz von 17 % der Sachleistung. Folglich bleiben von 100 % Pflegegeld (316 €) abzüglich 17 % noch 83 % Pflegegeld übrig. Das entspricht einem Betrag von 262 €, der Frau Müller überwiesen wird.

Tipp:

Bis zu 40% der ambulanten Pflegesachleistungen können in den Pflegegraden 2-5 ebenfalls für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet werden.

Voraussetzungen sind, dass der jeweilige Anspruch auf Pflegesachleistungen nicht voll ausgeschöpft wurde, der zur Verfügung stehende Leistungsbetrag von 125 € bereits ausgeschöpft ist und dass die Grundpflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind. Ein Antrag auf diese „Umwidmungsleistung“ muss bei der Pflegekasse gestellt werden. Der Leistungsmix kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bisher nur Geldleistungen bezogen wurden.

Beispiel: Herr Schmidt, Pflegegrad 2, hat bisher Geldleistungen in Höhe von 316 € in Anspruch genommen. Jetzt möchte er 40 % der Pflegesachleistungen umwandeln und diese für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausgeben. Das sind 275,60 € zuzüglich der 125 €. Hinzu kommen noch 60% des Pflegegeldes, also 189,60 €. Monatlich stehen Herrn Schmidt durch Inanspruchnahme dieses Leistungsmixes nun 590,20 € zur Verfügung. Das entspricht einer Steigerung von 34%.